Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

9. Oktober 2026

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, SPD und FDP, Drucksache 20/4714 (neu)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. September 2026 hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine schriftliche Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach.

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Initiative der Fraktionen von SSW, SPD und FDP und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs. Die dauerhafte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist ein wichtiger Beitrag zu einer angemessenen Erstattung der Kosten, die Beschäftigten durch den dienstlichen Einsatz ihrer privaten Kraftfahrzeuge entstehen. Die Kosten der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dürfen nicht auf die Beschäftigten verlagert werden.

Zur vorgesehenen Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die zeitliche Beschränkung der im Jahr 2022 vorübergehend erhöhten Wegstreckenentschädigung in § 84 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zu streichen. Damit sollen die erhöhten Kilometersätze von 30 Cent statt bisher 20 Cent beziehungsweise 40 Cent statt bisher 30 Cent nach Inkrafttreten des Gesetzes dauerhaft Anwendung finden. Der DGB unterstützt sowohl die Erhöhung als auch den Verzicht auf eine erneute Befristung.

Die Verbesserung kommt auch den Tarifbeschäftigten des Landes im Anwendungsbereich des TV-L zugute. Nach § 23 Absatz 4 TV-L finden für die Reisekostenerstattung die jeweils für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Dies bestätigt das Finanzministerium ausdrücklich in der Drucksache 20/4501 auf den Seiten 21–22.

Stark in Arbeit.

Die vorgesehene Erhöhung der Wegstreckenentschädigung wirkt damit über die tarifvertragliche Verweisung für beide Statusgruppen

Zur bisherigen Forderung des DGB

Der Gesetzentwurf greift ein Anliegen auf, das der DGB bereits im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2025 bis 2027 gegenüber der Landesregierung vorgetragen hat. Angesichts der gestiegenen Treibstoffpreise hatte der DGB vorgeschlagen, zumindest eine temporäre Erhöhung der Wegstreckenentschädigung zu prüfen und hierfür die ausgelaufene Regelung in § 84 Absatz 2 LBG zu reaktivieren. In seiner Stellungnahme an den Finanzausschuss vom 14. August 2026 hat der DGB diesen Vorschlag erneut aufgegriffen und um eine fortlaufende Bewertung des Anpassungsbedarfs gebeten.

Die Landesregierung ist dem Vorschlag nicht gefolgt. Ihre ablehnende Bewertung ist auf den Seiten 21 bis 24 der Drucksache 20/4501 dokumentiert. Statt einer Anpassung hat sie angekündigt, die Entwicklung und die geltenden Sätze im Vergleich mit anderen Ländern weiter zu beobachten. Der DGB begrüßt deshalb, dass die Oppositionsfraktionen nun eine konkrete gesetzgeberische Initiative ergriffen haben. Die vorgeschlagene dauerhafte Regelung geht über eine kurzfristige Entlastung hinaus und schafft verlässlichere Rahmenbedingungen.

Zur Entwicklung der Energiepreise und der Fahrzeugkosten

Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise unterstreicht den Handlungsbedarf. Nach der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 30. September 2026 beträgt die Inflationsrate im September 2026 voraussichtlich 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Energiepreise steigen demgegenüber voraussichtlich um 14,9 Prozent. Bereits im Juli lag die Veränderungsrate der Energiepreise bei 8,3 Prozent und im August bei 10,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat. Die Teuerung im Energiebereich hat sich damit zuletzt deutlich verstärkt.

Der hierbei ausgewiesene Energiepreisindex umfasst Haushaltsenergie und Kraftstoffe; er ist daher nicht mit einer gesonderten Preissteigerungsrate für Benzin oder Diesel gleichzusetzen. Gleichwohl verdeutlicht die Entwicklung die erhebliche Dynamik der Energiepreise. Eine lediglich abwartende Haltung wird dieser Entwicklung aus Sicht des DGB nicht gerecht.

Für eine angemessene Wegstreckenentschädigung darf zudem nicht ausschließlich auf kurzfristige Schwankungen der Kraftstoffpreise abgestellt werden. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht auch auf gestiegene Kosten für Wartung, Versicherung und Anschaffung von Kraftfahrzeugen hin. Der DGB teilt deshalb die Einschätzung, dass eine grundlegende und dauerhafte Anpassung

erforderlich ist. Eine erneute Befristung würde die Frage einer angemessenen Kostenerstattung lediglich vertagen.

Besondere Bedeutung hat dies für Beschäftigte, die ihre Aufgaben im Außendienst und im ländlichen Raum erfüllen. Wie die Gesetzesbegründung hervorhebt, steht dort nicht immer eine geeignete öffentliche Verkehrsverbindung zur Verfügung. Wo private Fahrzeuge für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben eingesetzt werden, muss die Kostenerstattung dieser dienstlichen Inanspruchnahme angemessen Rechnung tragen. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung darf nicht darauf beruhen, dass Beschäftigte einen Teil der notwendigen Mobilitätskosten dauerhaft selbst tragen.

Zu den Einwänden der Landesregierung

Die in der Drucksache 20/4501 vorgetragenen Einwände überzeugen den DGB nicht.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Wegstreckenentschädigung nicht auf einen Vollkostenersatz für die Haltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgerichtet sei. Diese Aussage beantwortet jedoch nicht die Frage, ob die bisherigen Pauschalen die dienstlich veranlassten notwendigen Aufwendungen noch angemessen berücksichtigen. Auch eine pauschalierte Kostenerstattung muss auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren. Aus dem Verzicht auf eine individuelle Vollkostenabrechnung folgt nicht, dass einmal festgelegte Kilometersätze unabhängig von der Kostenentwicklung unverändert bleiben sollten.

Ebenso wenig trägt der auf Seite 22 enthaltene Verweis auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, die damit verbundenen Nachzahlungen und die Belastung der öffentlichen Haushalte. Besoldung und Reisekostenerstattung erfüllen unterschiedliche Zwecke. Die Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation ersetzt keine angemessene Erstattung dienstlich veranlasster Aufwendungen. Beschäftigte dürfen nicht darauf verwiesen werden, höhere Kosten dienstlicher Fahrten aus ihrer Besoldung oder ihrem Entgelt zu finanzieren. Das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung rechtfertigt keine Verlagerung dieser Kosten auf die Beschäftigten.

Auch die Orientierung am Bundesreisekostengesetz steht einer eigenständigen Entscheidung des Landes nicht entgegen. Bereits die 2022 eingeführte Regelung zeigt, dass eine landesrechtliche Abweichung möglich ist. Zudem weist die von der Landesregierung selbst vorgelegte Übersicht mehrere Länder mit höheren Entschädigungssätzen aus. Für die große Wegstreckenentschädigung werden dort beispielsweise 38 Cent in Niedersachsen und 40 Cent in Bayern genannt. Die Einordnung Schleswig-Holsteins in ein vermeintlich gutes Mittelfeld ersetzt daher keine sachliche Prüfung der Angemessenheit der geltenden Sätze.

Die gegen eine rückwirkende temporäre Anpassung angeführten verwaltungspraktischen Einwände betreffen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Dieser sieht ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung und keine rückwirkende Neuberechnung bereits abgerechneter Dienstreisen vor. Auch das Argument, eine Entlastung könne erst im Herbst 2026 wirksam werden, ist kein tragfähiger Grund, eine nun mögliche dauerhafte Verbesserung weiter aufzuschieben.

Der Verweis auf befristete Maßnahmen zur Senkung der Energiesteuer beantwortet ebenfalls nicht die Frage nach einer dauerhaft angemessenen Wegstreckenentschädigung. Gleiches gilt für die Aussage, eine dauerhafte Anpassung müsse Bestandteil eines gesonderten Strukturpakets sein, das derzeit nicht geplant sei. Aus Sicht des DGB besteht kein sachlicher Grund, die vorliegende, klar abgegrenzte Verbesserung von einem solchen Paket abhängig zu machen.

Zur Beschlussempfehlung

Der DGB bittet den Finanzausschuss, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Drucksache 20/4714 (neu) zu empfehlen. Die dauerhafte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung ist eine notwendige Verbesserung für Beschäftigte, die ihre privaten Fahrzeuge dienstlich einsetzen.

Unabhängig davon sollten die Entschädigungssätze auch künftig regelmäßig unter Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Eine solche Überprüfung darf jedoch nicht an die Stelle der jetzt erforderlichen Entscheidung treten.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen. Für Rückfragen steht der DGB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede